



FRN
Hypotheken-Pfandbriefe
Sammelurkunde Nr.1
über € 50.000.000,--

Die Düsseldorfer Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

EURO fünfzig Millionen.

Dieser Betrag wird gemäß 3 Monats-Euribor + 45 bp vom 08. August 2012 einschließlich bis zum 08. August 2014 ausschließlich verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 08. Februar, 08. Mai, 08. August und 08. November, erstmals am 08. November 2012 zu zahlen.

Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 08. August 2014 zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

Düsseldorf, im August 2012

Düsseldorfer Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

Für diese Hypotheken-Pfandbriefe ist die
vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in
das Hypotheken-Deckungsregister eingetragen.

Der staatlich bestellte Treuhänder

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Düsseldorfer Hypothekenbank AG, Düsseldorf, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen von je EUR 50.000,-.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem 3-Monats-Euribor +45 Basispunkte p. a. verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am folgenden Tag nach Ablauf der jeweiligen Zinsberechnungsperiode zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit dem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.
- (3) Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (4) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der Euro-Zins-Methode auf Basis actual/360.

§ 3

(Fälligkeit/Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4

(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5

(Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8

(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9

(Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.